

Sandro Bassola
Russenweg 19
8008 Zürich

KR-Nr. 219/1994

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

**Einzelinitiative
in Sachen «Keine Doppelmandate für Regierungsräte»**

Es wird hiermit vom Unterzeichneten in Anlehnung an das Vorschlagsrecht des Volkes folgende Einzelinitiative eingereicht:

Antrag:

Die Kantonsverfassung und die betreffenden Gesetze seien dahingehend zu ändern, dass folgendes erreicht bzw. möglich wird:

- 1) Regierungsräte des Kantons Zürich sollen keine Doppelmandate innehaben können (Verwaltungsräte, Beisitzer, Berater usw. neben dem politischen Amt).

Ausnahmen sind jene Tätigkeiten, welche von Amtes wegen zu besetzen sind.

- 2) Es ist allen Ratsmitgliedern des Regierungsrates untersagt, Werbung für privatwirtschaftliche Unternehmungen zu machen. Diese Regelung gilt für alle Amtsinhaber der Exekutive, Judikative und Legislative. Sie kann in ihrem Gültigkeitsbereich bis auf Stufe Gemeinde ausgedehnt werden (Gemeinderat usw.).

Über Ausnahmen und in Zweifelsfällen entscheidet jedenfalls der Kantonsrat. Damit soll ausgeschlossen werden, dass sich Amts Inhaber selbst den Ausnahmestatus geben können. Dies könnte besonders in Gemeinden der Fall sein, wenn sich der Gemeinderat selbst die Erlaubnis für Werbung gibt. Der Entscheid muss somit von einer übergeordneten Instanz gefällt werden. Der Kantonsrat hat zudem den Vorteil, dass eine Übersicht über Anfragen und Ausnahmen auf dem Kantonsgebiet besser gewährleistet ist, als wenn in jeder Gemeinde autonom entschieden wird. Die Bestimmungen können so weniger gut ausgehöhlt und unterwandert werden.

- 3) Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden bestraft. Die Strafe reiche von der Busse bis zur Amtsenthebung. Die Busse soll mindestens 1000 Franken betragen. Die durch unerlaubte Handlungen erzielten Einnahmen fliessen hälftig in die Stadt und in die Kantonskasse.

- 4) Gerichtsstand soll Zürich sein.

Zur Begründung:

Aus Gründen der Unabhängigkeit und hinsichtlich der Gleich Stellung mit den Stadträten sollen auch Regierungsräte keine Doppel Mandate innehaben dürfen. Die Argumentation und Begründung dieser Initiative stützt sich in den wesentlichen Punkten auf die Argumen-

tation bei der kürzlich beschlossenen Regelung bezüglich Doppelmandaten bei Stadträten. Die Begründung ergibt sich infolge der Analogie zur beschlossenen Regelung. Sie wird hier übernommen, so dass auf weitere Ausführungen verzichtet werden kann.

Zürich. den 29. Juni 1994

Sandro Bassola